

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Bezirksämter von Berlin
- Geschäftsbereich Soziales -
Amts-/LUV-Leitung

Landesamt für Gesundheit und Soziales
- VI C 1000 -

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A 31

Bearbeiter/in

Frau Brüsse

Zimmer

5.106

Telefon

(030) 9028 (Intern: 928) 2970

Telefax

(030) 9028 (Intern: 928) 2070

Datum

18.01.2006

Neufassung der Ausführungsvorschriften über die Anwendung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz

Anlage

Beigefügt übersende ich Ihnen die Neufassung der Ausführungsvorschriften über die Anwendung des § 1a AsylbLG, die am 1. Februar 2006 in Kraft treten wird und der Dienstblattredaktion zur Veröffentlichung übermittelt worden ist.

Die Neufassung berücksichtigt die zwischenzeitlich aufgrund der Zuwanderungsgesetzgebung eingetretenen Änderungen, die vielfach redaktioneller Art sind. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auch auf den im Asylbewerberleistungsgesetz neu ausgewiesenen Personenkreis der Folge- und Zeitasylantragsteller eingegangen worden (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG), auf den aufgrund des Gesetzeswortlautes § 1a AsylbLG keine Anwendung findet.

Ersatzlos gestrichen werden konnte in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Inneres die bisherige Stichtagsregelung, die den Leistungsumfang vom Zeitpunkt der Einreise abhängig gemacht hat.

Damit haben nach Nr. 8 der AV alle der Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegenden Personenkreise nunmehr in jedem Falle Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung sowie wie bisher auf medizinische Leistungen, notwendige Rückreisekosten (soweit nicht auf Rückkehr- und Weiterwanderungsprogramme zurückgegriffen werden kann) und Reiseproviant.

Darüber hinaus besteht nach Feststellung eines unabwiesbaren Bedarfes auch weiterhin Anspruch auf Bekleidungshilfen, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Barmitteln zur Beschaffung von Passdokumenten.

Von den definierten Ausnahmen abgesehen wird die Umsetzung des Sachleistungsprinzips für den Personenkreis nach § 1a AsylbLG in der AV deutlicher als bisher betont.

Im Auftrag
Meinert

Beglaubigt:

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin



Fahrverbindungen:
- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29. 265

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
von 10.00 bis 14.00 Uhr
bzw. nach Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

An die Bezirksämter
das Landesamt für Gesundheit und Soziales

nachrichtlich
an die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

**Ausführungsvorschriften
über die Anwendung des § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes¹
(AV § 1a AsylbLG)**

Vom 18. Januar 2006

GesSozV - I A 31 -
Tel: 9028 2970, intern: (928) 2970

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes² wird bestimmt:

I. Allgemeines

1 - Zielsetzung und Anwendungsbereich des § 1a AsylbLG

(1) Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 AsylbLG sowie deren Familienangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG, die sich nach Deutschland begeben haben, um Leistungen zu erlangen oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Abschiebung nicht vollzogen werden kann, erhalten nur noch die Leistungen nach dem AsylbLG, die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind.

(2) Die Leistungseinschränkung findet auch Anwendung auf die Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes³, d.h. vor dem 1. September 1998 in das Bundesgebiet eingereist sind.

II. Voraussetzungen

2 - Grundsatz

(1) Nach § 1a AsylbLG müssen Leistungsberechtigte einer der dort genannten Personengruppen angehören und zusätzlich zumindest eine der in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Beweislast liegt grundsätzlich bei der jeweils zuständigen Leistungsbehörde. Die Leistungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, bei der Klärung des Sachverhaltes - sowohl hinsichtlich der Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen als auch ggf. bei der Feststellung der Rechtsfolge - nach § 7 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 60 ff. SGB I⁴ mitzuwirken.

¹ Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 7c des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)

² Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129), geändert durch Art. III des Gesetzes vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467)

³ Zweites Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505)

⁴ Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)

3 - Betroffene Personengruppen

(1) Das Gesetz sieht vor, dass die Leistungsberechtigten einer der nachfolgenden Personengruppen angehören müssen:

- a) Personen, die nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes⁵ geduldet werden,
 - b) sonstige vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Personen,
 - c) Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Buchstabe a) und b) genannten Personen, ohne dass sie selbst die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 AsylbLG genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Nach Prüfung der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1a AsylbLG durch Leistungsberechtigte, die nach § 60a AufenthG geduldet oder vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, gilt die Entscheidung für oder gegen die Anspruchseinschränkung grundsätzlich auch für minderjährige Kinder, soweit diese keinen eigenen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden wurde.
- (3) Ehegatten oder Lebenspartner, die einen eigenen Asylantrag gestellt haben oder eine eigene Duldung erteilt bekommen haben, sind leistungsrechtlich eigenständig zu beurteilen. In diesen Fällen ist eine gesonderte Prüfung erforderlich, ob die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG in eigener Person erfüllt werden.

4 - Zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen

Es muss zumindest eine der nachfolgend genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen:

- a) die Einreise muss erfolgt sein, um Leistungen nach diesem Gesetz zu beziehen (§ 1a Nr. 1 AsylbLG)
- und/ oder
- b) es können aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von der Person zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden (§ 1a Nr. 2 AsylbLG).

5 - Auslegungshinweise zu § 1a Nr. 1 AsylbLG

(1) Die Anwendung der „Um-zu-Regelung“ nach § 1a Nr.1 AsylbLG erfordert, dass das Motiv der Inanspruchnahme von Leistungen von zumindest prägender Bedeutung für die Einreise war. Davon ist immer dann auszugehen, wenn die Einreise ohne diesen Beweggrund nicht erfolgt wäre. Nicht erforderlich ist jedoch, dass die Aussicht auf Leistungen das einzige Einreisemotiv war. Wer hingegen (neben anderen Reisezwecken) die Leistungsgewährung als Folge der Einreise lediglich billigend in Kauf genommen hat, erfüllt nicht den Tatbestand des § 1 a Nr. 1 AsylbLG.

(2) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer von der Absicht des Leistungsbezuges geprägten Motivation sind insbesondere der Vortrag bei der Ausländerbehörde, den Lebensunterhalt von „Sozialhilfe“ bestreiten zu wollen, die Ablehnung einer angebotenen Gemeinschaftsunterkunft oder die Berufung auf politische Verfolgung im Heimatland ohne Beantragung von politischem Asyl.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1a Nr. 1 AsylbLG ergibt sich nicht schon allein aus der Tatsache, dass die Personen auf dem Landweg über sogenannte sichere Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Erfolgt die Einreise auf direktem Weg und unverzüglich hierher, so lassen sich Aus- und Einreisemotivation nicht trennen. Erfolgt die Einreise verzögert und über

⁵ Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

große Umwege, so kann es sich jedoch um ein Indiz dafür handeln, dass die Voraussetzungen des § 1a Nr. 1 AsylbLG vorliegen. In derartigen Fällen kann eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt sein.

(4) § 1a Nr. 1 AsylbLG ist grundsätzlich nicht auf Personen anwendbar, die im Besitz einer gültigen Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG sind, da in diesen Fällen die Aussetzung der Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen durch die Senatsverwaltung für Inneres angeordnet worden ist.

(5) Auf Personen, die einen Asylfolge- oder -zweitantrag nach den §§ 71, 71a des Asylverfahrensgesetzes⁶ gestellt haben und bis zur Entscheidung über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Besitz einer Aussetzung der Abschiebung sind, ist § 1a AsylbLG nicht anwendbar, da in diesen Fällen die Ausreisepflicht zwar vollziehbar ist, diese Personengruppe jedoch unter § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG gesondert aufgeführt ist und als solche aufgrund des Wortlautes des § 1a nicht von der Leistungseinschränkung betroffen ist.

(6) Für im Bundesgebiet geborene Kinder der von § 1a AsylbLG erfassten Leistungsberechtigten findet § 1a Nr. 1 AsylbLG keine Anwendung.

6 - Auslegungshinweise zu § 1a Nr. 2 AsylbLG

(1) Leistungsberechtigte haben die Gründe, aufgrund derer aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, zu vertreten, wenn sie im Rahmen des bei der Ausländerbehörde durchgeführten Verwaltungsverfahrens den im AufenthG aufgeführten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

(2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) die zumutbare Mitwirkung bei der Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente fehlt,
- b) Ausweisdokumente vernichtet wurden,
- c) die Weigerung vorliegt, ein für die Ausstellung von Heimreisedokumenten vorgeschriebenes Antragsformular vollständig und korrekt auszufüllen,
- d) Angaben verweigert werden, die für die Ausstellung von Rückreisedokumenten benötigt werden
oder
- e) Identität und Nationalität verschleiert werden.

(3) Um eine Leistungseinschränkung zu bewirken, muss das Verhalten der Leistungsberechtigten, das auf die Verhinderung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zielt, in ihren Verantwortungsbereich fallen und ursächlich dafür sein, dass die aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht vollzogen werden kann. Haben Leistungsberechtigte die bislang unterlassene oder verweigerte Mitwirkung nach und stehen der Aufenthaltsbeendigung nur noch Gründe entgegen, die dem Einflussbereich der Leistungsberechtigten entzogen sind, so sind ihnen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Nichtvertretenmüssen festgestellt wurde, Leistungen nach dem AsylbLG wieder uneingeschränkt zu gewähren.

(4) Näheres, auch zum Verfahren des Informationsaustausches zwischen der Ausländerbehörde und den Leistungsbehörden, wird durch Rundschreiben geregelt.

III. Rechtsfolge

7 - Allgemeines

(1) Sind Personen eingereist, um Leistungen zu beziehen, und/oder können bei diesen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden, so sind diesen Leistungsberechtigten nach § 1a AsylbLG nur noch die Leistungen zu gewähren, die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind.

⁶ Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten ist der im Einzelfall unabweisbar gebotene Leistungsumfang nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung des Sozialstaatsprinzips zu prüfen.

(3) Das Sachleistungsgebot ist umzusetzen.

(4) Leistungsberechtigte nach § 1 a AsylbLG sind in geeigneter Weise über die leistungsrechtlichen Folgen einer verschleppten oder unterlassenen Ausreise hinzuweisen.

8 - Art und Umfang der eingeschränkten Leistungsgewährung

(1) Geldleistungen werden nicht gewährt. Grundsätzlich zu gewähren sind:

- a) die medizinisch unabweisbar gebotene Hilfeleistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG,
- b) notwendige Reisekosten zum ausländischen Herkunfts- oder Zielort - ggf. bestehende Rückkehr- und Weiterwanderungsprogramme sind vorrangig in Anspruch zu nehmen;
- c) angemessene Ausstattung mit Reiseproviant, ggf. unter Berücksichtigung des Bedarfs an besonderen hygienischen Artikeln und Nahrungsmitteln (z. B. Babynahrung) zur Versorgung von Klein- und Kleinstkindern während der Reise.
- d) die Unterkunft; die Unterbringung soll grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften/Sachleistungseinrichtungen erfolgen, soweit Nummer 9 dieser AV nichts anderes bestimmt,
- e) die Verpflegung in Form von Wertgutscheinen oder Sachleistungen.

(2) Nach Feststellung des unabweisbar notwendigen Bedarfs sind insbesondere zu gewähren:

- a) Bekleidungshilfen, die - soweit möglich - in Form geeigneter Gebrauchtkleidung gewährt werden sollen,
- b) notwendige Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B. zu Vorsprachen bei entfernter liegenden Behörden oder wenn die Schule für schulpflichtige Kinder nicht zu Fuß zu erreichen ist. Dies kann durch die Bereitstellung von Fahrscheinen oder die Gewährung von Leistungen nach § 6 AsylbLG erfolgen;
- c) Barmittel nach § 6 AsylbLG, soweit diese benötigt werden, um notwendige Passdokumente zu erwirken.

(3) Andere Leistungen nach §§ 3 und 6 AsylbLG kommen bei Vorliegen der dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird, nur in Betracht, wenn sie im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar notwendig sind.

(4) Der Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG (sog. Taschengeld) ist grundsätzlich nicht zu gewähren. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob besondere Umstände die Gewährung des Geldbetrages oder eines Teilbetrages erforderlich machen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Erfüllung der für die Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Mitwirkungspflichten von der Gewährung des Geldbetrages abhängig ist.

(5) Zur Klärung bestehender Rückkehrmöglichkeiten sind die Leistungsberechtigten an die Rückkehr- und Weiterwanderungsberatungsstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGe-So) zu verweisen. Dort wird geprüft, ob und in welchem Umfang Unterstützungen im Rahmen der unterschiedlichen Rückkehrprogramme gewährt werden können. Liegen die Voraussetzungen für weitergehende Rückkehrhilfen nicht vor, prüft das LAGeSo, ob subsidiär die alleinige Übernahme der Beförderungskosten für die Rückreise in Betracht kommt und bewilligt diese Leistungen. Zur Vermeidung einer Doppelförderung sollte die Gewährung derartiger Rückkehrhilfen stets über das LAGeSo vorgenommen werden.

9 - Leistungen der Unterkunft und Verpflegung an Personen, die in Wohnungen untergebracht sind

(1) Bei Personen, die bereits in Wohnungen untergebracht sind, sollte ein „Zwischenumzug“ in eine Gemeinschaftsunterkunft unterbleiben. Ihnen ist bis zur Ausreise ein Zeitraum zur Regelung aller vor der Ausreise zu klärenden persönlichen und behördlichen Angelegenheiten und Reisevorbereitungen zuzubilligen. Der Zeitraum ist auf die von der Ausländerbehörde gesetzten Fristen oder die Dauer des Antragsverfahrens bei der Rückkehr- und Weiterwanderungsberatungsstelle des LAGeSo abzustimmen. In der Regel wird ein Zeitraum von drei bis vier, in Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen als ausreichend lang angesehen. Die Kostenübernahme für die Miete ist unter Beachtung der Kündigungsfristen zu beenden. Erfolgt binnen dieser Frist keine Ausreise, so erfolgt die Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft/Sachleistungseinrichtung mit entsprechender Kostenübernahme bis zur tatsächlichen Ausreise oder der Abschiebung.

(2) Personen, die in Wohnungen untergebracht sind und denen die Ausreise nicht möglich ist, verbleiben in der Wohnung. Solange in diesen Fällen die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG erfüllt werden, erfolgt die Leistungsgewährung grundsätzlich in unbarer Form. Die Ausreise von Leistungsberechtigten nach § 1a AsylbLG ist möglich, wenn nicht nur die erforderlichen Rückreisevoraussetzungen erfüllt sind (z.B. gültige Reisedokumente, offene Transitwege, vorhandene Reiseverkehrsverbindungen), sondern die Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (z.B. Gesundheitszustand, familiäre Situation) auch zumutbar ist.

10 - Überprüfung des Maßes der Leistungseinschränkung nach dreijährigem Bezug eingeschränkter Leistungen

(1) Der Rechtsprechung des OVG Berlin folgend ist nach einem Bezug der auf das unabweisbar gebotene Maß eingeschränkter Leistungen über einen Zeitraum von drei Jahren zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Leistungen weiterhin die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG unterschreiten dürfen. Eine deutliche Unterschreitung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ist auf Dauer kaum zu rechtfertigen.

(2) Über den Umfang der nach dreijähriger Einschränkung als unabweisbar zu gewährenden Leistungen ist auf den konkreten Einzelfall bezogen im Rahmen der Ermessensausübung zu entscheiden. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.

IV. Schlußvorschriften

11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Februar 2006 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Januar 2011 außer Kraft.

(2) Die Ausführungsvorschriften über die Anwendung des § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AV § 1a AsylbLG) vom 13. Februar 2001 (ABl. S. 1022/DBI. IV S. 2) treten am 01. Februar 2006 außer Kraft.

Im Auftrag
Sander